

Verständlich
Inklusionskosten – Synopse zu den Vorschlägen des Gesamtvorstandes der kommunalen Spitzenverbände, des letzten Angebotes des Landes sowie der gemeinsamen Position des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW

Vereinbarungsvorschlag Gesamtvorstand, Stand: 17.02.2014, 13.00 Uhr	Angebot des Landes, Stand: 20.02.2014, 13.00 Uhr. Einstimmig angenommen vom Städtetag	Gemeinsame Position des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Stand: 04.03.2014
1. Schulische Inklusion als gemeinsame Aufgabe Land und Kommunen bekennen sich zum Ziel der qualitätsvollen Umsetzung der durch Art. 24 VN-Behindertenrechtskonvention völkerrechtlich normierten schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Die Umsetzung dieser Aufgabe als gesamtgeseilschaftliches, umfassendes Vorhaben muss langfristig und schrittweise angelegt sein. Im Mittelpunkt der gemeinsamen Anstrengungen von Land und Kommunen stehen die Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte Teilhabe an Bildung. Ziel ist es, das gemeinsame zielgleiche und ziendifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen. Diese schulische Inklusion erfordert auch in NRW eine weitreichende Veränderung des regionalen Schulangebots. Diesen gesellschaftlichen, politischen und organisatorischen Herausforderungen stellen sich Land und Kommunen gemeinschaftlich.	1. Schulische Inklusion als gemeinsame Aufgabe Land und Kommunen bekennen sich zum Ziel der qualitätsvollen Umsetzung der durch Art. 24 VN-Behindertenrechtskonvention völkerrechtlich normierten schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Die Umsetzung dieser Aufgabe als gesamtgeseilschaftliches, umfassendes Vorhaben muss langfristig und schrittweise angelegt sein. Im Mittelpunkt der gemeinsamen Anstrengungen von Land und Kommunen stehen die Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte Teilhabe an Bildung. Ziel ist es, das gemeinsame zielgleiche und ziendifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen. Diese schulische Inklusion erfordert auch in NRW eine weitreichende Veränderung des regionalen Schulangebots. Diesen gesellschaftlichen, politischen und organisatorischen Herausforderungen stellen sich Land und Kommunen gemeinschaftlich.	1. Schulische Inklusion als gemeinsame Aufgabe Land und Kommunen bekennen sich zum Ziel der qualitätsvollen Umsetzung der durch Art. 24 VN-Behindertenrechtskonvention völkerrechtlich normierten schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Die Umsetzung dieser Aufgabe als gesamtgeseilschaftliches, umfassendes Vorhaben muss langfristig und schrittweise angelegt sein. Im Mittelpunkt der gemeinsamen Anstrengungen von Land und Kommunen stehen die Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte Teilhabe an Bildung. Ziel ist es, das gemeinsame zielgleiche und ziendifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen. Diese schulische Inklusion erfordert auch in NRW eine weitreichende Veränderung des regionalen Schulangebots. Diesen gesellschaftlichen, politischen und organisatorischen Herausforderungen stellen sich Land und Kommunen gemeinschaftlich.

Vereinbarungsvorschlag Gesamtvorstand, Stand: 17.02.2014, 13.00 Uhr	Angebot des Landes, Stand: 20.02.2014, 13.00 Uhr. Einstimmig angenommen vom Städtetag	Gemeinsame Position des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Stand: 04.03.2014
Nach der Verabschiedung des „Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. SchulRÄG) am 16.10.2013 haben die Landesseite unter Federführung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und die kommunalen Spitzenverbände gemäß Artikel 4 dieses Gesetzes eine Arbeitsgruppe gebildet, um die Kostenfolgen für die kommunale Seite in den Blick zu nehmen. Die Landesregierung hat dazu im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden Herrn Prof. Klaus Klemm beauftragt, in einem Gutachten am Beispiel von zwei einvernehmlich ausgewählten Gebietskörperschaften die zu erwartende Kostenentwicklung unbeschadet der verfassungsrechtlichen Frage der Konnexität darzustellen.	Nach der Verabschiedung des „Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. SchulRÄG) am 16.10.2013 haben die Landesseite unter Federführung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und die kommunalen Spitzenverbände gemäß Artikel 4 dieses Gesetzes eine Arbeitsgruppe gebildet, um die Kostenfolgen für die kommunale Seite in den Blick zu nehmen. Die Landesregierung hat dazu im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden Herrn Prof. Klaus Klemm beauftragt, in einem Gutachten am Beispiel von zwei einvernehmlich ausgewählten Gebietskörperschaften die zu erwartende Kostenentwicklung unbeschadet der verfassungsrechtlichen Frage der Konnexität darzustellen.	Nach der Verabschiedung des „Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. SchulRÄG) am 16.10.2013 haben die Landesseite unter Federführung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und die kommunalen Spitzenverbände gemäß Artikel 4 dieses Gesetzes eine Arbeitsgruppe gebildet, um die Kostenfolgen für die kommunale Seite in den Blick zu nehmen. Die Landesregierung hat dazu im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden Herrn Prof. em. Dr. Klaus Klemm beauftragt, in einem Gutachten am Beispiel von zwei einvernehmlich ausgewählten Gebietskörperschaften die zu erwartende Kostenentwicklung unbeschadet der verfassungsrechtlichen Frage der Konnexität darzustellen.
2. Kosten der Inklusion Höhe und Art des finanziellen Aufwands der in diesem Umgestaltungsprozess auf die Städte, Gemeinden und Kreise zukommenden Aufgaben konnten mit dieser Vereinbarung einer einvernehmlichen Klärung zwischen der Landesseite und den kommunalen Spitzenverbänden zugeführt werden.	2. Kosten der Inklusion Höhe und Art des finanziellen Aufwands der in diesem Umgestaltungsprozess auf die Städte, Gemeinden und Kreise zukommenden Aufgaben konnten mit dieser Vereinbarung einer einvernehmlichen und abschließenden Klärung zwischen der Landesseite und den kommunalen Spitzenverbänden zugeführt werden. Dies gilt insbesondere für die Frage der Konnexität der Regelungen des 9. SchRÄG die zum Zeitpunkt des Beschlusses durch den Landtag offen geblieben war.	2. Kosten der Inklusion Höhe und Art des finanziellen Aufwands der in diesem Umgestaltungsprozess auf die Städte, Gemeinden und Kreise zukommenden Aufgaben werden mit dieser Vereinbarung zwischen der Landesseite und den kommunalen Spitzenverbänden geklärt.

Verbarungsvorschlag Gesamtvorstand, Stand: 17.02.2014, 13.00 Uhr	Angebot des Landes, Stand: 20.02.2014, 13.00 Uhr. Einstimmig angenommen vom Städtetag	Gemeinsame Position des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Stand: 04.03.2014
2.1. Schulträgeraufgaben Gemeinsam getragene Grundlage der vorliegenden Vereinbarung ist, dass die Schulträgeraufgaben bei Anwendung des 9. SchRÄG der Konnexität gem. § 78 III LVerf NRW i.V.m. §§ 1,2 KonnexAG unterfallen. Um trotz der zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend klärbaren Datenlage im Detail eine sofortige Auszahlung von Mitteln sicherzustellen, stimmen die KSV einer pauschalierten Zahlung an die Kommunen in Höhe von 25 Mio. EURO p.a. ab dem Jahr 2014 zu. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Schülerzahlen an allgemeinen Schulen an die kommunalen Schulträger. Der vorgenannte Betrag wird gemäß § 4 Abs. 5 KonnexAG spätestens vor Ablauf von drei Jahren überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist Basis für eine Nachsteuerung des von Seiten des Landes zu erbringenden Ausgleichsbetrags für die folgenden Jahre.	2.1. Schulträgeraufgaben Gemeinsam getragene Grundlage der vorliegenden Vereinbarung ist, dass die Schulträgeraufgaben bei Anwendung des 9. SchRÄG der Konnexität gem. § 78 III LVerf NRW i.V.m. §§ 1,2 KonnexAG unterfallen. Um trotz der zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend klärbaren Datenlage im Detail eine sofortige Auszahlung von Mitteln sicherzustellen, stimmen die KSV einer pauschalierten Zahlung an die Kommunen in Höhe von 25 Mio. EURO ab dem Schuljahr 2014/15 zu. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Schülerzahlen an allgemeinen Schulen an die kommunalen Schulträger. Der vorgenannte Betrag wird gemäß § 4 Abs. 5 KonnexAG überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist Basis für eine Nachsteuerung des von Seiten des Landes zu erbringenden Ausgleichsbetrags für die folgenden Jahre.	2.1. Schulträgeraufgaben Gemeinsam getragene Grundlage der vorliegenden Vereinbarung ist, dass die Schulträgeraufgaben bei Anwendung des 9. SchRÄG der Konnexität gem. § 78 Abs. 3 LVerf NRW i.V.m. §§ 1 und 2 KonnexAG unterfallen. Um trotz der zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend zu klärenden Datenlage im Detail eine sofortige Auszahlung von Mitteln sicherzustellen, stimmen die KSV einer pauschalierten Zahlung an die Kommunen in Höhe von 33 Mio. EURO p.a. ab dem Jahr 2014 zu. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Schülerzahlen an allgemeinen Schulen an die kommunalen Schulträger. Der vorgenannte Betrag wird abweichend von § 4 Abs. 5 KonnexAG mit Rücksicht auf die bereits in den letzten Jahren erbrachten Leistungen der Kommunen erstmalig nach zwei Jahren und danach alle drei Jahre überprüft. Dies gilt unabhängig von einer möglichen Überprüfung nach § 4 Abs. 5 2. Halbsatz KonnexAG. Das Ergebnis der Überprüfung ist Basis für eine Nachsteuerung des von Seiten des Landes zu erbringenden Ausgleichsbetrags für die folgenden Jahre. Nach der erstmaligen Überprüfung erfolgt eine rückwirkende Nachsteuerung. Das Verfahren zur Überprüfung wird einvernehmlich vereinbart.